

SPORTFISCHERVEREIN HAMELN
und Umgegend e.V.

SATZUNG

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

JUGENDORDNUNG





Das GEHT!

- Beflockungen
- Flexdruck
- Stickerei
- Stickemblem

Wir bieten Berufsbekleidung und Sicherheitsschuhe für alle Berufszweige.

Medizin und Pflege, Handwerk, Küche, Gastro, Dienstleistungen, Berufsbildenden Schulen usw.

**UNSERE QUALITÄT UND UNSER SERVICE
SIND UNSERE STÄRKE.**

Wir bedrucken und besticken die verschiedensten Textilien und bieten auch Stickemblem z. B. für Vereine an.

Schauen Sie bei uns rein und überzeugen sich selbst.

Wir freuen uns auf Sie!

Worker

BERUFSMODE

Kopmanshof / Ecke Bungelosenstraße 8 • 31785 Hameln

Tel. 051 51 / 95 77 540 • www.worker-berufsmode.com

Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Sportfischerverein Hameln und Umgegend e.V.“ und hat seinen Sitz in Hameln. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern, die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer i.S. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Vertretung der Interessen der nichtgewerblichen Fischerei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Körperschaften, die Durchführung der fischerei- und wasserrechtlichen Bestimmungen und den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung der nichtgewerblichen Fischerei zu bieten, sowie für die Ausbildung der Jugend zu sorgen. Der Verein bietet seinen Mitgliedern auch den Castingsport durch Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes an.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich aller politischen und religiösen Tendenzen.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(Geändert am 02.03.2001)

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

In Dachorganisationen und Verbänden mit der gleichen Zielsetzung wie sie im §1 aufgeführt ist, kann der Verein aufgrund von Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Mitglied werden. Seine Angelegenheiten regelt der Verein selbstständig.

§3

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die nachstehenden Ordnungen geregelt.

Die Bestandteile der Satzung sind:

- a. Schiedsgerichtsordnung
- b. Jugendordnung

§4

Mitgliedschaft im Verein

(1)

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche oder aktive Mitglieder
- b) außerordentliche oder passive bzw. fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche

(2)

Für die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie Jugendlichen ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand erforderlich. Die Aufnahme erfolgt in einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung. Für Minderjährige (Mindestalter 10 Jahre) ist der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3)

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Fischer werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung bestanden hat.

(4)

Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins durch materielle und ideelle Förderung einsetzen will und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5)

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die Sportfischerei oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf einer Mitgliederversammlung und bedarf

einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme durch das Mitglied und gilt als ordentliche Mitgliedschaft. Vorschläge müssen dem Vorstand mit Begründung schriftlich lt. § 14 Absatz 2 zugeleitet werden. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.

(6)

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird wirksam durch schriftliche Benachrichtigung des neuen Mitglieds und Übergabe dieser Satzung nebst den bestehenden Ordnungen.

§ 5

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendliche, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige (keine Zeitsoldaten) bezahlen den halben Jahresbeitrag. Die Beitragsermäßigung für Zivildienstleistende und Wehrpflichtige muß beantragt werden. Der Jahresbeitrag wird per 1.2. eines jeden Jahres durch Lastschrift eingezogen.

§6

Neuaufnahmen

(1)

Neuaufnahmen von Mitgliedern können zum 1. eines jeden Quartals erfolgen. Entsprechend bemisst sich der Beitrag für das Aufnahmejahr.

(2)

Neu aufzunehmende Mitglieder unterwerfen sich dem Beitragseinzug per Lastschriftverfahren.

(3)

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines vollen Jahresbeitrages erhoben.

(4)

Bei Jugendlichen wird die Aufnahmegebühr gestundet. Beim Wandel in die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr nur dann, wenn die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe mindestens 3 Jahre bestanden hat.

§ 7

Investitionsbeitrag

(1)

Die Höhe des Investitionsbeitrages und dessen Zahlungszeitraum werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2)

Der Investitionsbeitrag ist bis zum 1. Juni eines jeden Kalenderjahres fällig.

(3)

Bei Eintritt des Ehe- oder Lebenspartners eines Mitgliedes entfällt der Investitionsbeitrag für die zweite Person.

(4)

Jugendliche, die bis zum Zeitpunkt der Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft mindestens 5 Jahre ununterbrochen in der Jugendgruppe Mitglied waren, zahlen die Hälfte des Investitionsbeitrages.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(2)

Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresschluß unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten an den Vorstand erfolgen.

(3)

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a. das Ansehen des Vereins erheblich verletzt hat oder durch sein Verhalten die Ordnung im Verein gefährdet oder gegen das Gesetz von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt
- b. gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Ordnungen wiederholt verstoßen hat
- c. seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber nicht fristgerecht nachgekommen ist, nachdem eine schriftliche Mahnung mit dem ausdrücklichen Hinweis erfolgt ist, dass bei Nichtzahlung innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens der Ausschluß des Mitglieds erfolgen kann
- d. Handlungen im Sinne des § 62 des Nds. Fischereigesetzes begangen hat
- e. an Stelle des Ausschlusses nach Abs. 3 kann der Vorstand die Angelberechtigung bis zur Dauer von 12 Monaten entziehen

(4)

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gehör zu gewähren durch Mitteilung per eingeschriebenen Brief, unter Darlegung der Gründe des vorgesehenen Ausschlusses mit Frist von 14 Tagen für eine etwaige Stellungnahme. Die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm steht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Beru-

fung an das Schiedsgericht zu, welches nach der Schiedsgerichtsordnung endgültig zu entscheiden hat. Der Einspruch beim Schiedsgericht hat aufschiebende Wirkung.

(5)

Der Ausschluß kann nur während der Zugehörigkeit des Mitglieds zum Verein erfolgen, also noch zu einer Zeit, zu der das Mitglied bereits seinen Austritt erklärt hat, der Austritt aber infolge der satzungsmäßigen Kündigungsfrist noch nicht rechtswirksam geworden ist

(6)

Sobald der Ausschluß durch den Vorstand ausgesprochen ist, haben der Vorstand, dessen Beauftragte sowie die Fischereiaufseher das Recht und die Pflicht, dem ausgeschlossenen Mitglied das Angeln in den Vereinsgewässern mit sofortiger Wirkung zu untersagen und den Sportfischerpaß, die Satzung und den Fischereierlaubnisschein einzuziehen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die ordentlichen Mitglieder und Jugendlichen haben das Recht, in den Vereinsgewässern unter Beachtung der Gewässerordnung und der gefassten Beschlüsse die Angelfischerei auszuüben.

(2)

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sonstige gemeinsame Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

(3)

Das Recht zur Wählbarkeit besitzen alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

§ 10

(1)

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung des Vereins und seine Ordnungen zu befolgen und erlassene Bestimmungen zu beachten
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins und seine Mitglieder zu handeln
- c. alle Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen

(2)

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie die Jugendlichen sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge als Bringeschuld zu entrichten.

§ 11

Der Verein kann für sämtliche durch sportliche Betätigung, durch Ausübung der Fischerei oder andere Veranstaltungen eintretende Unfälle, sowie Sachschäden von seinen Mitgliedern oder Zuschauern nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 12

Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind:

- a. Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Ausschüsse, soweit sie auf der Jahreshauptversammlung gewählt oder bestätigt sind

(2)

Die Mitgliedschaft in einem Organ nach Abs. b und c ist ein Ehrenamt.

Die Vergütung barer Auslagen findet statt.

§ 13

Wahl zu den Organen lt. § 12 Abs. 1 Satz b und c erfolgt nur auf der Jahreshauptversammlung oder notfalls auf einer eigens zu diesem Zweck anberaumten Mitgliederversammlung.

§ 14

(1)

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher unter Angabe von Termin, Tagungsort und Tagesordnung bekanntgegeben. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2)

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage, Anträge zu sonstigen Mitgliederversammlungen spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden mit Begründung einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen so frühzeitig beim Vorsitzenden eingereicht werden, dass sie mit ihrem vollen Wortlaut in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

(3)

Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

(4)

Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand oder der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder ein. Die Einberufung solcher Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 8 Tage vorher in gleicher Weise wie in Abs. 1.

(5)

Alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(6)

Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst sind, ausgenommen Beschlüsse zur Satzungsänderung, Auflösung des Vereins (§ 24 und § 25) und zu Dringlichkeitsanträgen. Gleichheit der Stimmenzahl gilt als Ablehnung.

(7)

Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben, es sei denn, sie besitzen die Voraussetzung eines Dringlichkeitsantrages.

(8)

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten die Beratung und Abstimmung beschließen; für die Beschlussfassung über den Antrag bedarf es gleichfalls einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten.

(9)

Über jede Versammlung nach Abs. 1 oder 2 ist eine Niederschrift vom Schriftführer oder einem beauftragten Mitglied zu fertigen und von diesem und dem, der

die Versammlung leitete, zu unterschreiben und der nächsten Versammlung nach Abs. 1 oder 2 zur Kenntnis zu bringen.

(10)

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge, wie sie sich aus § 17 ergibt.

(11)

Abstimmungen oder Wahlen erfolgen durch Heben eines Armes, bei vorliegen mehrerer Wahlvorschläge oder wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten sich für geheime Wahl entscheidet, erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

§ 15

Die Tagesordnung aller Mitgliederversammlungen nach § 14, Abs. 1 oder 4 hat folgende Punkte je nach ihrer Art zu umfassen:

- a. Feststellung der Anwesenden und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b. Genehmigung der Tagesordnung und Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung
- c. Anträge
- d. Verschiedens

§ 16

(1)

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
- b. Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr

- c. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- d. Neuwahl der Vorstandsmitglieder und evtl. Ausschüsse nach § 17 Abs. 2
- e. Wahl von Schiedsgerichtsbeisitzern und zwei Stellvertretern, die nicht Mitglied des Vorstandes, des Gewässerausschusses, nicht Fischereiaufseher und nicht Kassenprüfer sein dürfen. Wählbar sind hierfür auch Ehrenmitglieder.
- f. Wahl von einem bis drei fachkundigen Mitgliedern als Kassenprüfer, die kein Mitglied oder Amtsträger in einem Vereinsgremium sind, bzw. in den vergangenen 2 Jahren waren. Von den Kassenprüfern scheidet jeweils nach einem Jahr einer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl nach Ablauf von 2 Jahren ist möglich.
- g. Bestimmung über die Grundsätze der Beitragserhebung:
- h. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Jahr
- i. Bestimmung des Bekanntmachungsorgans
- j. Beschlussfassung über Anträge und Genehmigung, bzw. Änderung von Ordnungen
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2)

Die Neuwahl des Vorsitzenden erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds.

§ 17

Der Vorstand

(1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- a. Vorsitzenden
- b. 1. stellvertretenden Vorsitzenden

- c. 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d. Schriftführer
- e. Kassierer
- f. Gewässerwart
- g. Jugendwart
- h. Wasserschutzwart
- i. Sportwart

(2)

Die Wahl nach § 17 (f) erfolgt durch den Gewässerausschuß, die nach (h) durch die Fischereiaufseher. Sie bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Bekleidung der Position des Gewässerwartes setzt voraus, daß er an Fachlehrgängen des VDSF, oder eines Landessportfischerverbandes mit Erfolg teilgenommen hat. Dem Gewässerausschuß gehören außer dem Gewässerwart ein Stellvertreter und weitere geeignete Gewässerausschussmitglieder an, die ebenfalls entsprechende Fachkenntnisse besitzen sollten. Die Gewässerausschussmitglieder werden jeweils für drei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3)

Höchstens zwei Funktionen können von einer Person ausgeübt werden, diese hat jedoch auch dann nur eine Stimme im Vorstand.

(4)

Die Dauer der Wahlperiode richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5)

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig für alle Positionen im Vorstand.

(6)

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Zuständigkeiten des geschäftsfüh-

renden Vorstandes werden durch den Vorstand (1) geregelt.

§ 18

(1)

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt, und zwar in folgenden Turnus:

2001:

Vorsitzender und Gewässerwart

Bestätigung nach § 17 (2)

2002:

2. stellv. Vorsitzender, Schriftführer, und Jugendwart

2003:

stellv. Vorsitzender, Kassierer, Sportwart und

Wasserschutzwart - Bestätigung nach § 17 (2)

(2)

Misstrauensanträge gegen einzelne Vorstandsmitglieder sind nach § 14 Abs. 2 einzubringen.

(3)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst aus eigenen Reihen, wobei § 17 Abs. 3 zu beachten ist, oder besetzt durch Wahl den freigewordenen Posten kommissarisch neu bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, in der durch die Mitgliederversammlung über eine Neubestellung zu beschließen ist. Die Neuwahl bleibt nur wirksam bis zum Ende der turnusgemäßen Wahlperiode.

(4)

Nach Ablauf des Geschäftsjahres, bzw. der Wahlperiode bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

§ 19

Tätigkeiten des Vorstands und seiner Mitglieder

(1)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2)

Der Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen und hat insbesondere die Aufgabe:

- a. Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten
- b. die Geschäftsführung des Vereins wahrzunehmen, bzw. im Rahmen der Geschäftsverteilung zu überwachen – außer Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen und Tätigkeit des Schiedsgerichts
- c. Zahlungsanweisungen zu erteilen, bzw. zu genehmigen
- d. Satzungsänderungen und neu genehmigte, bzw. geänderte Ordnungen den Vereinsmitgliedern in der Regel schriftlich mitzuteilen, oder bekanntzugeben
- e. Vollziehung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit dem Kassierer auf Kosten des Vereins
- f. Die Leitung, Überwachung und Besetzung der Geschäftsstelle

(3)

Dem Schriftführer obliegen:

- a. Besorgung des Schriftverkehrs des Vereins
- b. Führung der Anwesenheitslisten bei Versammlungen und Sitzungen
- c. Ordnungsgemäße Führung von Verhandlungsniederschriften (Protokolle)
- d. die Unterrichtung befreundeter Vereine und Organisationen usw. und der Presse über Veranstaltungen, Ergebnisse usw.

(4)

Dem Kassierer obliegen:

- a. ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Spar- und Bankkonten
- b. Einnahme und Buchung der Beiträge und sonstiger Einnahmen
- c. Begleichung und Buchung der genehmigten Ausgaben
- d. Rechnungslegung – Kassenabschluss
- e. Vollziehung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gemeinsam auf Kosten des Vereins mit dem Vorsitzenden, bzw. seinen Stellvertretern (siehe § 19 Abs. 2e)
- f. die Aufgaben können durch Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden

(5)

Dem Gewässerwart obliegen:

- a. die Vertretung des Gewässerausschusses im Vorstand
- b. die Gewässerpflege
- c. Fischhege und Besatzmaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes
- d. Natur- und Umweltschutz

(6)

Dem Wasserschutzwart und bei seiner Verhinderung einem von ihm benannten Fischereiaufseher obliegt die Vertretung der Fischereiaufseher im Vorstand, sowie die Organisation der Fischereiaufsicht an den Vereinsgewässern und die Zusammenarbeit mit Behörden und Dienststellen

(7)

Dem Jugendwart obliegen:

- a. die Leitung der Jugendgruppe
- b. die Vertretung der Jugendarbeit nach außen

(8)

Dem Sportwart obliegen:

- a. die sportlichen Belange des Vereins
- b. die Gestaltung der vereinsinternen Veranstaltungen

§ 20

(1)

Der Vorstand oder die Ausschüsse kommen nach Bedarf, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsausschussmitglieder dies verlangen, zusammen und wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von den stellv. Vorsitzenden einberufen

(2)

Der Vorstand oder die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte derselben anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Gleichheit der Stimmenzahl gilt als Ablehnung

(3)

Der Vorstand kann Maßnahmen einzelner Vorstandsmitglieder außer Kraft setzen und sie ihres Amtes entheben, wenn ein grobes satzungswidriges Verhalten

vorliegt. Gegen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung steht ihm keinerlei Recht zu. Er hat auch kein Recht, in die Tätigkeit des Schiedsgerichts einzugreifen

(4)

Der Vorstand ist ermächtigt, Rechte, insbesondere Ansprüche zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, die aufgrund der Vereinszugehörigkeit den Mitgliedern unmittelbar zustehen, oder in Zukunft erwachsen werden – wie z.B. aus Verunreinigungen von Gewässern, Fischsterben oder Behinderung bei der Ausübung des Fischfanges – im eigenen Namen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung trägt der Verein

§ 21

Der Vorstand hat im Bedarfsfall das Recht, Ausschüsse zu bilden und Warte zu bestellen.

§ 22

Zusammenkünfte

Zwanglose Zusammenkünfte der Mitglieder zur Pflege des Vereinslebens, zum Austausch von Erfahrungen, zur Besprechung der laufenden Vereinsgeschäfte finden bei Bedarf statt. Die hierbei geführte Aussprache soll dem Vorstand Anregungen geben und ihn bei Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Zusammenkünfte sind nicht Organ im Sinne des BGB, bzw. § 12 dieser Satzung.

§ 23

Ehrungen

Ehrungen von Mitgliedern finden nach 25.-, 40- und 50- jähriger Mitgliedschaft statt.

§ 24

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen werden, sofern sie mit ihrem Text veröffentlicht wurden und in der Tagesordnung aufgeführt sind.

§ 25

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das (nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende) Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine

ne andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendungen für gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens und der Jugendpflege.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt ab 15.03.2013 in Kraft.

Alle früheren Vereinsvorschriften, soweit sie die Satzung betreffen, sind damit ungültig.

Beschlossen am 15.03.2013 in der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Wird eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. VR 100062.

Schiedsgerichtsordnung

§1

Anwendung der Schiedsgerichtsordnung

(1)

Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung bei der Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung und in allen Fällen, in denen der Vorstand gegen Mitglieder Bußgelder oder sonstige Vereinsstrafen festgesetzt hat und das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den beschlossenen Ausschluss oder über die festgesetzte Vereinsstrafe das Schiedsgericht angerufen hat. Hierzu bedarf es der Schriftform. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat in allen Fällen aufschiebende Wirkung.

(2)

Die Anrufung des Schiedsgerichtes kann entweder unmittelbar gegenüber über dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes oder gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Anrufung jeweils der Eingang des Einspruches gegen die Entscheidung des Vorstandes maßgebend ist.

(3)

Der Einhaltung der 2-Wochen-Frist für die Anrufung des Schiedsgerichtes bedarf es nicht wenn

- der Bescheid des Vorstandes eine Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit der Anrufung des Schiedsgerichtes enthalten hat oder
- der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Versäumung der Anrufungsfrist auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und er Antragsteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Fortfall des Hinderungsgrundes für die Anrufung des Schiedsgerichtes die schriftliche Anrufung des Gerichtes nachgeholt hat.

§2

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Hameln.

§3

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1)

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Den Vorsitzenden wählen die Schiedsrichter selbst. Die Protokolle des Schiedsgerichtes werden von einem Schiedsgerichtsbeisitzer oder dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes verfasst.

(2)

Die Schiedsrichter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3)

Schiedsrichter können nach § 16e der Satzung nur aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt werden.

§4

(1)

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Föhlung treten oder sie beraten.

(2)

Die Schiedsrichter können durch ihre Entscheidung weder zivilrechtlich noch strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

(3)

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§5

(1)

Ein Schiedsrichter ist von der Ausübung seiner Tätigkeit ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst durch den zu beurteilenden Tatbestand verletzt ist
- b) in einem familienrechtlichen Verhältnis zu den Beteiligten steht oder gestanden hat im Sinne des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO)

(2)

Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden wegen Besorgnis der Befangenheit, d.h. wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3)

Die Ablehnung wegen Befangenheit kann nur zu Beginn des Verfahrens geltend gemacht werden.

(4)

Über die Ausschließung und Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht.

(5)

Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit kann nur gegen einen einzelnen Schiedsrichter vorgebracht werden. Eine Ablehnung des gesamten Schiedsgerichtskollegiums ist ausgeschlossen.

§6

(1)

Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2)

Bei Teilnahme an Sitzungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten sie eine Reisekostenvergütung.

§7

Verfahren vor dem Schiedsgericht

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Entscheidungen sind nur zulässig, wenn mindestens 3 Schiedsgerichtsmitglieder an der Verhandlung und Entscheidung mitwirken.

§8

Die Klage soll schriftlich erhoben werden. Es soll der, der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und mit Klageantrag gestellt sein. Die Klage ist der beklagten Partei im Wortlaut bekanntzugeben, mit der Aufforderung der Rückäußerung innerhalb einer Woche.

§9

(1)

Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Parteien (Kläger und Beklagte), sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden; Sachverständige können auch Vorstandsmitglieder sein, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen.

(2)

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung soll durch Einschreibebrief erfolgen; es ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Eine Vertretung vor dem Schiedsgericht ist nicht zulässig.

§10

Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch ein wichtiger Grund für die Abwesenheit vorliegt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§11

Die Verhandlung findet auch gegen unentschuldigt fehlende Beteiligte statt.

§12

(1)

Gegenstand der Spruchfindung ist die in der Klagschrift bezeichnete Handlung, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2)

Ergeben sich im Laufe der Verhandlung neue, der Klärung und Entscheidung bedürfende Punkte, so darf nur entschieden werden, wenn den Parteien eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 2 Wochen gewährt worden ist, oder sämtliche Parteien mit einer sofortigen Entscheidung einverstanden sind.

(3)

Entscheidungen des Vorstandes in Bezug auf Bußgeld und Strafen entsprechend dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Katalog können nur bestätigt oder aufgehoben werden.

§13

(1)

Über die Verhandlung ist von einem Schiedsgerichtsbeisitzer ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2)

Das Protokoll muss den Gang der Verhandlung und die Ergebnisse der Hauptverhandlung wiedergeben.

§14

Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§15

Der Schiedsspruch ist schriftlich mit Gründen zu versehen und unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben.

§16

Der Spruch des Schiedsgerichts ist endgültig.

§17

Der Schiedsspruch ist den Beteiligten in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen.

§18

Das Schiedsgerichtsverfahren ist gebührenfrei. Den Sachaufwand trägt, soweit nicht eine andere Entscheidung durch den Schiedsspruch erfolgt, der Sportfischerverein Hameln und Umgegend e.V.

§19

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat die Akten nach Abschluss des Verfahrens dem Vorstand des Vereins zur Kenntnisnahme und Durchführung der vom Schiedsgericht gefällten Entscheidung vorzulegen.

§20

Nach endgültiger Erledigung des Schiedsgerichtsverfahrens werden die Akten beim Schriftführer des Vereins, gesondert von den übrigen Vereinsakten, mindestens zehn Jahre aufgehoben.

§21

Diese Schiedsgerichtsordnung ist Teil der Satzung des Sportfischervereins Hameln und Umgegend e.V. nach § 3 b derselben.

INKRAFTTRETEN

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 15.03.2013 und eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. VR 100062.

Jugendordnung

Gemäß § 19 Abs. 2c der Satzung hat der Vorstand des Sportfischervereins Hameln und Umgegend e.V. folgende Jugendordnung beschlossen:

1. Die Jugendarbeit im Sportfischerverein Hameln und Umgegend e.V. hat zum Ziel, die Jugendlichen zu waidgerechten Fischern heranzubilden, in ihnen die Achtung vor der Kreatur zu festigen, im Sinn von Natur- und Umweltschutz auf die Jugendlichen einzuwirken und sie zur demokratischen Lebenshaltung anzuleiten.
2. Die jugendlichen Mitglieder sind gehalten, an den für sie festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme dient der Vertiefung der fischereilichen Kenntnisse und der Förderung von Kameradschaft und persönlichen Interessen.
3. Jugendliche Mitglieder ohne Fischerprüfung erhalten einen Erlaubnisschein zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen.

Geeignete Personen sind ordentliche Mitglieder (volljährig), welche die Fischerprüfung abgelegt haben. Darüber hinaus hat der Vorstand für einige Gewässer, die von Jugendlichen stark besucht werden, Beauftragte bestellt, die über Jugendliche ohne Fischerprüfung die Aufsicht beim Angeln füh-

ren. Grundsätzlich sollen daher die Jugendlichen auf diese Gewässer hingewiesen werden.

An Gewässern, an denen Jugendliche fischen dürfen, haben sich die jugendlichen Mitglieder ohne Fischerprüfung vor Beginn des Angelns namentlich bei dem Beauftragten, oder einer anderen geeigneten Person zu melden.

Jugendliche Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind nach Ablegung der Fischerprüfung allein, ohne Aufsicht, unter Berücksichtigung der Vereinsvorschriften angelberechtigt.

4. Um die Beherrschung des Gebrauchsgerätes zu vervollkommen, sollte jeder Jugendliche regelmäßig an den Wurfübungen der Castinggruppe teilnehmen.
5. Die Jugendlichen (ohne Fischerprüfung) dürfen mit einer Rute in den Vereinsgewässern auf Friedfisch angeln. Eine Sondererlaubnis für die zweite Friedfischrute, Fliegen- oder Spinnrute erteilt nur der Jugendleiter. Voraussetzung ist die rege Beteiligung an den Jugendveranstaltungen.
6. Jugendlichen ist das Nachtangeln nur in Begleitung ordentlicher Mitglieder gestattet.
7. Zur Unterstützung des Jugendleiters wird jedes Jahr von den Jugendlichen ein Jugendrat gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Jugendobmann, dem Schriftwart und dem stellvertretenden Jugendwart.

8. Der Jugendrat tritt unter der Leitung des Jugendleiters mindestens viermal im Jahr zusammen, um Fragen der Jugendlichen zu diskutieren. Zu diesen Versammlungen lädt der Jugendleiter ein.

INKRAFTTRETEN

Diese Jugendordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Beschlossen auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 13.12.2002 in Hameln.

BENZE

Bodenbeläge

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag

8:30 Uhr – 18:30Uhr

Samstag

8:30 Uhr – 14:00 Uhr

Sie suchen:

Teppichböden

Teppiche

Design-PVC

Linoleum

Kork

Laminat

Parkett

Farben & Tapeten

Malerzubehör

Sonnenschutz

Markise

Verlege- und Lieferservice



Fischbecker Str. 16

31785 Hameln

Tel.: 05151/ 959 264

Fax: 05151/ 43 163

Homepage: www.benze-bodenbelaege.de

Email: kontakt@benze-bodenbelaege.de



Angel und Touristik-Center

Wir bieten auf 550 qm :

- Angelgerät und Köder
- Reparaturservice
- Angelreisen
- Online Shop
- Gastkarten
- Pauschalreisen u. Flüge

Öffnungszeiten:

01.04.- 31.10.: Mo-Fr: 9:00-19:00 Uhr, Sa: 08:30-16:00 Uhr

01.11.- 31.03.: Mo-Fr: 9:00-18:00 Uhr, Sa: 09:00-14:00 Uhr

Angel u. Touristik Center

31785 Hameln, Deisterstrasse 55

Fon Angeln: 05151 5 10 45

Fon Reisen : 05151 5 46 95

Web : www.atc-hameln.de

20 Jahre
ATC